



## BUCHBESPRECHUNG

### ***Kühn-Gerth, Die Gesetzgebung nach Artikel 131 des Grundgesetzes,***

*erschienen im Carl Heymanns Verlag 1951*

In der von Geheimrat Dr. O. G. Fischbach herausgegebenen Sammlung des geltenden Beamtenrechts ist der Handkommentar von Walter Kühn/Erich Gerth zum Gesetz nach Artikel 131 GG erschienen. Nach seinem Vorwort will der Handkommentar die praktische Handhabung des Gesetzes bei den Behörden erleichtern, und darüber hinaus sollen, hierdurch die „131er“ Gelegenheit haben, sich über ihre Ansprüche zu unterrichten. Es ist daher sinnvoll, wenn der eigentlichen Kommentierung des Gesetzes die Vorgeschichte des Artikels 131 des Grundgesetzes und zum Text dieser wichtigen Bestimmung eingehende Ausführungen unter Verwertung des bisherigen Schrifttums in 29 Anmerkungen vorausgeschickt werden.

Auch die Vorgeschichte des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse gem. Artikel 131 GG wird anschließend in dem erforderlichen Umfange behandelt, so dass eine ausgezeichnete Einführung in die Gedankengänge des Gesetzes gewährleistet ist. Die eigentlichen Anmerkungen zu dem Gesetz zeichnen sich durch Klarheit und gebotene Kürze aus, wobei besonders die Einstreuung vieler Beispiele hervorzuheben ist. Auch hierbei fehlt es nicht an kritischen Bemerkungen zu Einzelfragen der Gesetzesregelung, insbesondere im Hinblick auf die so genannten „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“.

In einem Anhang sind die wesentlichsten sonstigen Bestimmungen zum Gesetz der 131er zusammengetragen. Die beigelegten Richtlinien über die Gewährung von Überbrückungshilfe an verdrängte Angehörige, das Merkblatt über die Unterbringung und die vorläufigen Richtlinien zur Ausführung des Gesetzes erhöhen die praktische Brauchbarkeit des Handkommentars in besonderer Weise. Das gleiche kann von dem ausführlichen Abkürzungs- und Inhaltsverzeichnis gesagt werden.

Die Aufmachung ist übersichtlich und drucktechnisch gut gelungen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Handkommentar geeignet ist, als praktisches Hilfsmittel bei den Behörden und Dienststellen zu dienen und auch den 131ern gute Dienste zu leisten.

Stadtrechtsrat Wittmann, Bochum